

geänderter Beschlussvorschlag:

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, bestehende Verträge **zu Veranstaltungen auf dem Marktplatz und dem Hallmarkt**, die den **folgenden** Kriterien nicht entsprechen, anzupassen.

Gemäß nachfolgendem Schema wird über Anträge auf Gebührenerlass entschieden:

Die Satzungen der Stadt Halle (Saale) geben die Möglichkeit, von einer Gebühr abzusehen bzw. diese zu reduzieren, wenn ein öffentliches Interesse vorliegt.

Begriffsbestimmungen:

Ein öffentliches Interesse/überwiegendes öffentliches Interesse liegt vor, wenn das Interesse der Bürgerinnen und Bürger der Stadt Halle (Saale) größer ist als das private Interesse. Es handelt sich demnach um Veranstaltungen, die dem Wohl der Bürgerinnen und Bürger der Stadt Halle (Saale) dienen. Dies können Veranstaltungen sein, die unmittelbar mit der Stadt Halle (Saale) verknüpft sind und überregionale Bedeutung haben. In jedem Fall bedarf es einer Einzelfallentscheidung, die aktenkundig zu machen ist.

Gewinnerzielungsabsicht bedeutet, dass bei der ausgeübten Tätigkeit oder dem Vorhaben, die Absicht besteht, einen Überschuss der Einnahmen über die Ausgaben zu erzielen.

Wichtung der Kriterien zur öffentlichen Interessenabwägung:

- | | |
|---|-----------------|
| 1. Keine Gewinnerzielungsabsicht
(bei Vorlage der entsprechenden Nachweise) | bis zu 30 v. H. |
| 2. Touristische und gesellschaftliche Bezüge,
überregionale Wahrnehmung (Image und Evaluierung durch
fachliche Einschätzung SMG bzw. bei kulturellen Veranstaltungen
durch Kulturbüro) | bis zu 30 v. H. |
| 3. Wirtschaftliche und wissenschaftliche Bezüge direkt zu Halle | bis zu 20 v. H. |
| 4. Ausstrahlung, Medienpräsenz, Unterstützung der
stadtpolitischen Ziele (Evaluation über Pressespiegel o.ä.) | bis zu 20 v. H. |

Treffen alle 4 Kriterien zu, kann die Nutzungsgebühr zu 100% erlassen werden.

Die Möglichkeit, bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses an der Veranstaltung, von der Erhebung einer Gebühr ganz oder teilweise abzusehen, besteht nicht nur hinsichtlich der Nutzungsgebühr, sondern auch im Hinblick auf die Verwaltungsgebühr.

Besteht zwar ein öffentliches Interesse an der Amtshandlung, lässt dieses aber das öffentliche Gebühreninteresse nicht vollständig zurücktreten, kommt lediglich eine Gebührenreduzierung bis maximal zur Mindestgebühr in Betracht.

Da die Erteilung einer Genehmigung in jedem Fall Verwaltungsaufwand verursacht, sind entsprechend der Gebührengrundsätze des Verwaltungskostengesetzes (§ 3) Verwaltungsgebühren zu erheben, mindestens jedoch 30,00 Euro. Weiterberechnungskosten (z. B. Strom und Anschluss) können nicht erlassen werden.

Katalog für gebührenbefreite Institutionen

Von der Entrichtung der Nutzungsgebühr sind befreit: die Parteien, Gewerkschaften, Kirchen, öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften, karitative Verbände und gemeinnützige Organisationen, sofern die Sondernutzung unmittelbar der Durchführung einer parteilichen, gewerkschaftlichen, religiösen, karitativen oder gemeinnützigen Aufgabe dient und nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft.